AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 49/2022 **Dienstag, den 15.03.2022** **Nr. 12**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

38. Bekanntmachung 2-4
der 5. Sitzung des Kreistages

39. Bekanntmachung 5
Landtagswahl am 15. Mai 2022
Bekanntmachung der Namen der Beisitzer*in und ihrer persönlichen Stellvertreter*innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 5, 6 und 7

40. Bekanntmachung 6
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Stadt Pulheim, Gemarkung Stommeln, Flur 37, Flurstück 67, durch die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen

41. Bekanntmachung 7-8
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)

Kreisstadt Bergheim

42. Bekanntmachung 9-10
Am Montag, 21.03.2022 findet um 17:00 Uhr, im großen Saal des Medio Rhein-Erft, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird

43. Bekanntmachung 11
Radon-Bodenluftmessung in NRW

44. Bekanntmachung 12-13
Kartierungen des Geologischen Dienstes in NRW

45. Bekanntmachung 14-15
Kartierungen des Geologischen Dienstes in NRW

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis – **Der Landrat**
Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Der Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Bergheim, 14.03.2022

B E K A N N T M A C H U N G

der 5. Sitzung des

K r e i s t a g e s

Donnerstag, den 31.03.2022 um 17:00 Uhr,

im MEDIO.RHEIN.ERFT, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

A	Öffentlicher Teil	
1	Einführung und Verpflichtung neuer Kreistagsmitglieder	
2	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
3	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
4	Mitteilungen	
4.1	Anzeige gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz	99/2022
4.2	DigitalPakt NRW; Sachstandsbericht	347/2019 10. Ergänzung
4.3	Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises 2021/2022; Genehmigung der Bezirksregierung Köln	552/2021
4.4	Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises an der Studie Mobilität in Deutschland (MiD)	107/2022
5	Anfragen	
5.1	Konsequenzen aus dem Abschlussbericht „Katastrophenschutz der Zukunft“ - Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 01.03.2022 -	97/2022
	Konsequenzen aus dem Abschlussbericht „Katastrophenschutz der Zukunft“ - Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 01.03.2022 -	97/2022 1. Ergänzung
6	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	
6.1	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Korrekturabrechnung der Verwaltungskosten für die Krankenhilfe der Jahresabschlüsse 2017 – 2020 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	553/2021
6.2	Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Bekämpfung des Coronavirus Sars-CoV-2, hier: Arzt in der Leitstelle - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	25/2022
6.3	Rückzahlung nicht verwendeter Mittel aus dem Förderprogramm "Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Corona-Pandemie" Zeitraum: 07.01.-04.07.2021 - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	66/2022
6.4	Antrag beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Förderung zur Implementierung und Stabilisierung eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Rhein-Erft-Kreis - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	69/2022

7	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
7.1	Diverse Gremienumbesetzungen auf Vorschlag des Landrats	76/2022
8	1. Änderung der Kooperationsvereinbarung vom April 2019 zwischen der Caritas-Jugendhilfe GmbH und dem Rhein-Erft-Kreis über die Beschulung von förderbedürftigen Kindern in der Jakob-van-Gils-Schule in Bergheim-Zieverich und Bergheim-Niederaußem	11/2022
9	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen	13/2022
10	Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville - Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises	44/2022
11	Verschiebung der Sanierung der Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht der K 53 in Kerpen zwischen dem Kreisverkehrsplatz B 477 und dem Bauwerk der DB-Strecke Köln-Aachen; Zustimmungen zur Leistung von außerplanmäßigen Auszahlungen im Produkt 12.542.01 Straßen, Radwege, Ingenieurbauwerke	43/2022
12	Machbarkeitsstudie für das Stadtbahnvorhaben Köln-Niederaußem; hier: Haushaltsermächtigung für die Jahre 2023 und 2024 sowie Ermächtigung zur Einreichung von Förderanträgen	52/2022
13	Hochwasserhilfe an die Stadt Erftstadt; Bewilligung von einmaligen Zuwendungen	31/2022
14	Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung	35/2022
15	Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Corona-Pandemie, Zeitraum 10.01.2022 – 24.06.2022	327/2020 5. Ergänzung
16	Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Erft-Kreises - Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 17.02.2022 -	80/2022
17	Einführung des "Jobticket light" - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, GRÜNEN und FDP vomn 11.03.2022 -	108/2022

B Nichtöffentlicher Teil

1	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
1.1	57. Sitzung des Aufsichtsrates der Heinrich-Meng Institut gGmbH vom 15.11.2021 - Unterrichtung der Vertreter des Rhein-Erft-Kreises aus den Gesellschaftsgremien an den Kreistag (gem. § 113 GO NRW) -	554/2021
1.2	41. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng Institut gGmbH vom 15.11.2021 - Unterrichtung der Vertreter des Rhein-Erft-Kreises aus den Gesellschaftsgremien an den Kreistag (gem. § 113 GO NRW) -	555/2021

2	Mitteilungen	
2.1	Betriebsprüfung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH (WfG)	557/2021
3	Anfragen	
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen	
4.1	Abspaltung eines Teilbetriebes einer mittelbaren Beteiligung und anschließende Verschmelzung auf eine andere mittelbare Beteiligung - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	547/2021
4.2	Auftragsvergabe im offenen Verfahren Tischlerarbeiten im Rahmen der Errichtung der Dependance der Maria-Montessori-Schule am Standort "Am Siegesbach 10-12 in 50321 Brühl" - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	556/2021
4.3	Auftragsvergabe im offenen Verfahren Metallbauarbeiten im Rahmen der Errichtung der Dependance der Maria-Montessori-Schule am Standort "Am Siegesbach 10-22 in 50321 Brühl" - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	5/2022
4.4	Europaweite Ausschreibung der Unterhalts-/Grund- und Glasreinigung an kreiseigenen/angemieteten Objekten - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	12/2022
4.5	Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises (REK) an der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft GmbH (REVG mbH); Abgabe einer Patronatserklärung zur Vorlage beim Projektträger Jülich (PtJ) - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	19/2022
4.6	Auftragsvergabe im offenen Verfahren Trockenbauarbeiten im Rahmen der Errichtung der Dependance der Maria-Montessori-Schule am Standort "Am Siegesbach 10-22 in 50321 Brühl" - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	50/2022
5	Verleihung der Ehrennadel des Rhein-Erft-Kreises	343/2020 1. Ergänzung
6	Abberufung einer Prüferin des Prüfungsamtes	102/2022
7	Abberufung eines Prüfers des Prüfungsamtes	103/2022
8	Bestellung einer Prüferin des Prüfungsamtes	105/2022
9	Fortführung des Impfgeschehens durch die Koordinierende Covid-Impfeinheit - KoCI" bis voraussichtlich 31.12.2022	67/2022
10	Ausschreibung Mittagsverpflegung im Rahmen des gebundenen Ganztages an zwei Förderschulen (Maria-Montessori-Schule und Paul-Kraemer-Schule)	14/2022 2. Ergänzung

Kreistag	31.03.2022	

gez. Frank Rock
Landrat

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

Landtagswahl am 15. Mai 2022

B E K A N N T M A C H U N G

der Namen der Beisitzer*in und ihrer persönlichen Stellvertreter*innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 5, 6 und 7

Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 2. Juli 2021), gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 06.05.2021 gemäß § 10 Absatz 3 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189), in Kraft getreten am 21. Februar 2021, in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, folgende Beisitzer*in bzw. persönlichen Stellvertreter*innen in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Landtagswahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III gewählt hat:

	Beisitzer*in	**persönliche Stellvertreter*innen**
1	Herr KT-Abg. Willi Zylajew	Herr KT-Abg. Michael Schmalen
2	Herr KT-Abg. Helmut Paul	Herr KT-Abg. Achim Hermes
3	Herr KT-Abg. Helmut Halbritter	Frau KT-Abg. Nadine Eilenberger
4	Herr KT-Abg. Udo Milewski	Herr KT-Abg. Harald Könen
5	Herr KT-Abg. Johannes Bortlisz-Dickhoff	Frau KT-Abg. Dr. Friederike Seydel
6	Frau KT-Abg. Marion Schaps	Herr KT-Abg. Bernhard von Rothkirch

Bergheim, 28.10.2021

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 5, 6 und 7

gez.

Frank Rock

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Rhein-Erft-Kreis
70-6/05/0015/21

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Stadt Pulheim, Gemarkung Stommeln, Flur 37, Flurstück 67, durch die Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen.

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Die Firma Energiekontor AG hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG, neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), den Repowering-Antrag zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Stadt Pulheim, Gemarkung Stommeln, Flur 37, Flurstück 67, gestellt.

Das Vorhaben wurde am 03.11.2021 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises, Jahrgang 48/2021, Nr. 58, den Internet-Portalen des UVP-Verbundes und des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG findet nicht statt.

Bergheim, den 15.03.2022

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
vom Felde

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)

Antrag der ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG, 52428 Jülich, vom 27.01.2022 auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG NRW für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ auf Flächen des Rhein-Erft-Kreises in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 226, 101, 219 tlw. und 271-274

Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-22/159, Bergheim

09.03.2022

Der o.a. Antrag unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Beantragt ist ein Vorbescheid gem. § 5 AbgrG NRW für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ auf Flächen des Rhein-Erft-Kreises in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 226, 101, 219 tlw. und 271-274. Die Antragsfläche erstreckt sich insgesamt über ca. 14 ha; das geschätzte Abbauvolumen beträgt 3,5 Millionen m^3 an Kies, Sand und Lehm, die über einen geschätzten Zeitraum von 13 Jahren gewonnen werden sollen, wobei sich dem Gewinnungszeitraum eine Rekultivierungszeit von voraussichtlich ca. 5 Jahren anschließen soll.

Der Antrag auf Vorbescheid erfolgt hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 Baugesetzbuch- BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umweltauswirkungen) insbesondere hinsichtlich von Geräuschen, etwaigen Erschütterungen sowie staubförmigen Emissionen (Luftverunreinigungen) der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (§ 3 Abs. 3 Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes gem. § 22 BImSchG, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes sowie unter Ausschluss der Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes.

Der Antragsgegenstand unterliegt bei der beantragten Flächengröße von ca. 14 ha gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG“ i.V.m. dem „Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen – Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW“ der Erfordernis zur Durchführung einer „Allgemeinen Vorprüfung“ auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1, Ziffer 10b) der UVPG NRW). Die Vorprüfung hatte dabei als überschlägige Prüfung zu erfolgen, zur Feststellung auf Erfordernis einer UVP, die sich – im Falle einer Erfordernis – im gegebenen Antragsverfahren auf Vorbescheid vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, zu erstrecken hatte (§ 29 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte gem. der in Anlage 2 zur UVPG NRW aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ wobei den o.a. gesetzlichen Bestimmungen nach nur eine überschlägige Prüfung erfolgte, die sich abschließend nur auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, erstreckte. Im vorliegenden Antragsgegenstand eines Antrags auf Vorbescheid hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit unter Berücksichtigung aller in Absatz 2 aufgeführten Ausschlusskriterien ist das diesbezüglich abschließende Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung durch den eingeschränkten Antragsgegenstand nicht besteht, da unter Beachtung der Ausschlusskriterien im Antragsgegenstand keine abzuprüfenden Kriterien des § 35 BauGB einer positiven Bescheidung im Zulassungsverfahren auf Vorbescheid gem. § 5 AbgrG entgegenlaufen.

Die vorzunehmende überschlägige und vorläufige Prüfung auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens kommt ebenso zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht hervorgerufen wird. Unter Beachtung aller Ausschlusskriterien im Antragsgegenstand sind die Angaben sowohl zur Durchführung des Vorhabens als auch zu dessen Erschließung als unverbindliche Durchführungsmöglichkeiten zu betrachten, die nicht Zulassungsgegenstand im eingeschränkten Antragsverfahren auf Vorbescheid sind. Insbesondere sind auch alle möglichen Emissionsauswirkungen durch das Vorhaben (Lärm, Staub, Erschütterungen, Luftverunreinigungen) sowie auch allgemein die „Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen“ als Ausschlusskriterien im vorliegenden Antrag auf Vorbescheid gegeben und somit in diesem Antragsverfahren auf Vorbescheid nicht zu bescheiden; im späteren Zulassungsverfahren auf Genehmigung der Auskiesung, in dem ein Ausschluss dieser Prüfkriterien nicht möglich sein wird, ist in einer erneut vorzunehmenden „Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ dann auch eine Prüfung in allen derzeitigen Ausschlussbelangen abschließend durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 UVPG i.V.m. § 1 UVPG NRW). Sie erfolgte unter Maßgabe und Einhaltung der Vorgaben des § 7 Abs. 5 UVPG.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 21.03.2022 findet um 17:00 Uhr, im großen Saal des Medio Rhein-Erft, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates

2 Beschlusskontrolle

3 Bestellung einer zweiten stellvertretenden Schriftführerin

4 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen

5 Neufassung der Vergabeordnung der Kreisstadt Bergheim

6 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bergheim vom 02.07.2020

7 2. Änderungssatzung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

8 Aufhebung der Standgelder für den Bergheimer Wochenmarkt für den Zeitraum Januar bis April 2022

9 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtteil Zieverich

10 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtteil Bergheim-Innenstadt

11 Rahmenbedingungen zum Bergheimer Heimatpreis 2022

12 Masterplan Mobilität der Kreisstadt Bergheim

13 Bebauungsplan Nr. 299/Na "Ehemaliger Kindergarten Fischerhof" in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB
a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB
b) Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (1) BauGB

14 Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBPLG),
Abschnitt C Osterath – Rommerskirchen
Planfeststellung: Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)

15 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Festlegung von Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier sowie Festlegung einer bestehenden Ortslage und Anpassung eines Regionalen Grünzugs)
Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG und § 33 LPIG DVO

16 Mitteilungen

17 Anfragen

17.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

17.1.1 Schriftliche Anfrage des Stadtrates Georg Schmidt-Roos vom 20.02.2022
Ablehnung von Schülerinnen und Schülern an Gesamtschulen

17.1.2 Anfrage des Stadtrates Georg Schmidt-Roos vom 20.02.2022
Zurückweisung von Bürgerinnen mit Kopftuch bei der Bundestagswahl 2021

17.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

<u>Nichtöffentliche Sitzung</u>

1 Beschlusskontrolle

2 Mitteilungen

3 Anfragen
3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 10.03.2022 gez. Volker Mießeler,
Bürgermeister

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	**März 2022 bis August 2022**

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –
De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0 · Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de · www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	**Mai 2022 – Dezember 2023**
Kreis	**Rhein-Erft-Kreis**
Stadt/Gemeinde	**Bergheim**

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

---

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

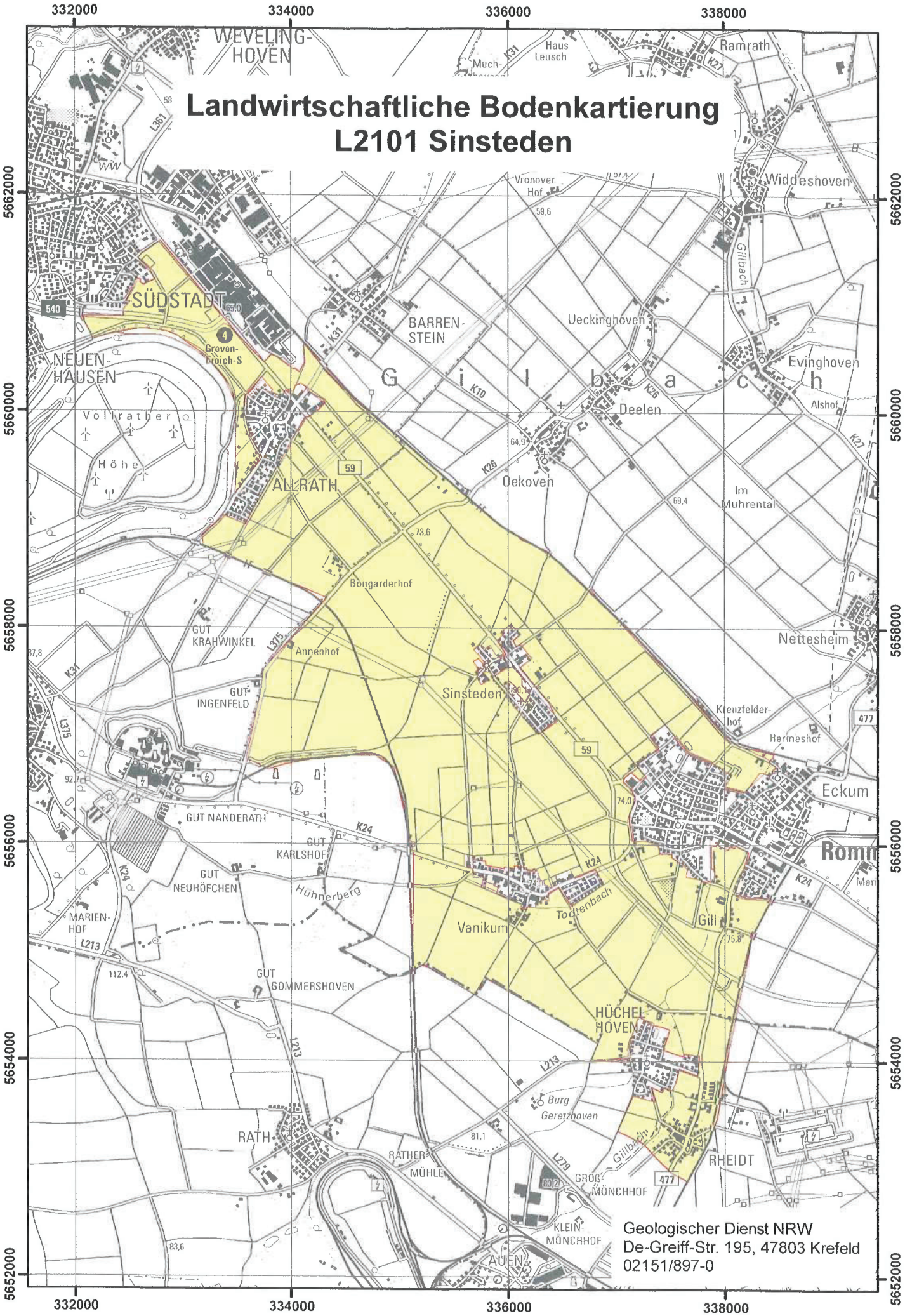
Landwirtschaftliche Bodenkartierung
L2101 Sinsteden
332000
334000
336000
338000
5662000
5660000
5658000
5656000
5654000
5652000
WEVELING-HOVEN
Haus Leusch
Ramrath
Widdeshoven
Vronover Hof
SÜDSTADT
BARREN-STEIN
Ueckinghoven
Evinghoven
Alshof
Deelen
NEUEN-HAUSEN
Greven-broich-S
Vollrather Höhe
ALLRATH
Oekoven
Im Muhrental
Bongarderhof
GUT KRAHWINKEL
Annenhof
GUT INGENFELD
Sinsteden
Nettesheim
Kreuzfelder-hof
Hermeshof
Eckum
GUT NANDERATH
GUT KARLSHOF
GUT NEUHÖFCHEN
Hühnerberg
MARIEN-HOF
Vanikum
Todtenbach
Gill
GUT GOMMERSHOVEN
HÜCHEL-HOVEN
Burg Geretzhoven
RATH
RATHER MÜHLE
GROß MÖNCHHOF
RHEIDT
KLEIN-MÖNCHHOF
AUEN
Gilbach
Geologischer Dienst NRW
De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld
02151/897-0

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –
De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0 · Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de · www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	**März – Dezember 2022**
Kreis	**Rhein-Erft-Kreis**
Stadt/Gemeinde	**Bergheim**

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*) Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

---

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

HOF
Hühnerberg
K24
80,1
K24
Vanikum
74,0
K24
59
477
77,7
Gill
88,0
80,2
Sport
477
L213
78,0
HÜCHELHOVEN
RHEIDT
L213
81,1
L279
80,7
477
Sport
AUENHEIM
82,0
81,0
Im Griemrath
Sport
Sport
132,2
GUT ASPERSCHLAG
Sport
L93
NIEDERAUSSEM
Sport
L91